

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Wien, am 16.8.2022

**Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird (GZ FMA-LE0001.210/0011-INT/2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. Die Ziffern der NovA des SiEi-MV-Entwurfs sollte aufsteigend nach Paragraphen gereiht werden, dh § 1a **vor** § 3.
2. In § 1a Abs. 1 SiEi-MV-Entwurf sollten auch die „ausstehenden Verbindlichkeiten“ in Umsetzung des Verweises in Rz 18 der EBA-Leitlinie auf deren Pkt. 4.5 (Rz 27 (b)) definiert werden. Vorschlag in Anlehnung an Z 13 der Anlage zum SiEi-MV-Entwurf:

„Ausstehende Verbindlichkeiten sind für die Zwecke dieser Verordnung Verbindlichkeiten, die zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition eingegangen waren.“

3. In § 1a Abs. 2 Z 1 lit. a und b SiEi-MV-Entwurf sollte es jeweils „~~zuweisen~~**zugewiesen**“ lauten.
4. In § 1a Abs. 2 Z 1 lit. b SiEi-MV-Entwurf sollte es „gleich oder größer ~~sind~~ als die ausstehenden Verbindlichkeiten sind“ heißen.
5. Da sich in § 1a Abs. 2 Z 2 SiEi-MV-Entwurf eine Vielzahl von sprachlichen und grammatikalischen Fehlern findet, die die Lesbarkeit und Verständlichkeit wesentlich erschweren, schlage ich folgende Neufassung vor:

„2. Ansatz B:

- a) Die bei der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung verwendete Kreditquote, das ist das Verhältnis des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten, die die Sicherungseinrichtung für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingegangen ist, geteilt durch den Gesamtbetrag der für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingesetzten Mittel, wird ermittelt und
- b) der Gesamtbetrag der aus der betreffenden Insolvenz seit Beginn der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung erhaltenen Rückflüsse wird erfasst, und
- c) der Gesamtbetrag der Rückzahlungen der entsprechenden Verbindlichkeit seit Beginn der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung wird erfasst, und
- d) die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ hinsichtlich dieser Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung werden ermittelt, indem die Gesamtzahl der Rückflüsse gemäß lit. b mit der aktuellsten Kreditquote gemäß lit. a multipliziert wird und dann der Gesamtbetrag der Rückzahlungen gemäß lit. c abgezogen wird; ist das Ergebnis negativ, wird es Null, und dann
- e) werden die sonstigen verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung, die der Summe der „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ für jede Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung gemäß lit. d entsprechen, ermittelt.“

6. Die Überschrift der Anlage zum SiEi-MV-Entwurf sollte mit der Formatvorlage 11\_Titel zentriert werden.
7. In Pkt. 9.1.3 der Anlage zum SiEi-MV-Entwurf sollte das Zitat lauten: „Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2021/558, ABI. Nr. L\_116 vom 06.04.2021 S. 25“.
8. Die Nummern 12 bis 12.6 der Anlage zum SiEi-MV-Entwurf sollten gleich wie jene der anderen Pkte. und die Überschrift zu C.3 gleich wie jene zu C.1 und C.2 formatiert werden.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung erseuche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler